

Erscheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.  
Redaction und Expedition  
Johannisstraße 33.  
Verantwortl. Redacteur Hr. Müller.  
Erscheinungs- u. Redaction  
Samstage von 11-12 Uhr  
Sonntage von 6-8 Uhr.  
Ausgabe der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Literatur an Wochenenden bis  
11 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 7 1/2 Uhr.  
Stille für Inseratannahme:  
Otto Klemm, Unterstadtstr. 22,  
Sohns Hofstr. 21, post

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

**Preisliste 11.100.**  
Abonnementpreise  
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.;  
halbjährlich 2 Thlr. 20 Ngr.;  
jährlich 4 Thlr. 40 Ngr.;  
jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.  
Belegexemplar 1 Ngr.  
Schreiben für Extrablätter  
ohne Postbestimmung 11 Ngr.;  
mit Postbestimmung 14 Ngr.  
Inserate  
4spaltige Daueranzeigen 1 1/2 Ngr.;  
2spaltige 2 Ngr.;  
1spaltige 3 Ngr.;  
laut meistentheils  
bestimmten unter d. Redaction  
des Spaltens 2 Ngr.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 363.

Montag den 29. December.

1873.

## Zur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tageblattes beim  
Quartalwechsel den Andrang möglichst zu beschränken, können die geehrten Abonnenten  
**Karte und Rechnung bereits von heute an**  
in Empfang nehmen lassen.  
**Expedition des Leipziger Tageblattes.**

### Bekanntmachung,

die Soldaten-Knaben-Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen betreffend,  
vom 20. December 1873.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung die Organisation der Soldaten-Knaben-Er-  
ziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen in einigen Punkten eine Abänderung erfahren hat, so  
wird hierüber und über gedachte Anstalt im Allgemeinen folgendes zur öffentlichen Kenntniss gebracht:

- 1) Die Soldaten-Knaben-Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen hat vorzugsweise den Zweck,  
die Erziehung von Söhnen gutgebildeter Unterofficiere und Soldaten und anderer ihnen gleich-  
stehenden Militärpersonen zu erleichtern, und diese Söhne theilweise zum Wehr- und Militair-  
stande vorzubereiten.
- 2) Zur Aufnahme berechtigt sind die Söhne von Militärpersonen des Königl. Sächs. (XII.)  
Armee-corp's vom Feldwebel abwärts, welche entweder sich noch im activen Militairdienste befinden,  
oder aus diesem mit Invaliden-Versorgung oder dem Civilanstellungsschein ausgeschieden sind.  
Die Aufzunehmenden müssen ehelicher Geburt sein, das 11. Lebensjahr erfüllt haben und der  
evangelisch-lutherischen Confession angehören.
- 3) Die Auswahl unter den Angemeldeten geschieht durch das Kriegs-Ministerium, und zwar  
in folgender Ordnung:
  - a) zunächst die Söhne der noch im activen Dienste befindlichen Militärpersonen, sodann
  - b) vater- und mütterlose (ganze) Waisen von Militärpersonen, die im activen Dienste  
im Felde geblieben oder in unmittelbarer Folge des Dienstes gestorben sind,
  - c) vaterlose (halbe) Waisen von Militärpersonen derselben Kategorie,
  - d) vater- und mütterlose (ganze) Waisen von Personen, die früher im Militair gedient  
haben und aus demselben mit Invaliden-Versorgung oder dem Civilanstellungsschein  
ausgeschieden waren,
  - e) vaterlose (halbe) Waisen von Personen derselben Kategorie,
  - f) Söhne noch lebender früherer Militärpersonen, die aus dem Militairdienste mit In-  
validen-Versorgung oder dem Civilanstellungsschein ausgeschieden sind.
- 4) Die Aufnahme geschieht jedesmal zu Michaelis.  
Anmeldungen dazu haben bei dem Kriegs-Ministerium im Monat Juli vorher zu erfolgen.  
Für das Jahr 1874 finden auch noch Aufnahmen zu Ostern statt, zu welchen die An-  
meldungen spätestens im Laufe des Monats Januar 1874 zu bewirken sind.
- 5) Jedem Aufnahme-Gesuche sind beizufügen:
  - a) das Taufzeugniß des betreffenden Knaben,
  - b) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand desselben,
  - c) der Impfschein,
  - d) ein Schulzeugniß,
  - e) der Militairabschied u. des Vaters, wenn dieser nicht mehr activ dient,
  - f) der Trauschein der Eltern des Knaben,
  - g) der Todenschein der Eltern der Waisen,
  - h) ein obrigkeitliches Zeugniß über die Mittellosigkeit der Eltern des Knaben, insbeson-  
dere auch darüber, ob und aus welchem Fonds bisher Pension oder eine sonstige Unter-  
stützung, und wieviel dergleichen, sowie aus welcher Casse für den Knaben gezahlt  
worden ist.
- 6) Die zur Aufnahme bestimmten Knaben werden nach ihrer Einberufung in die Anstalt da-  
selbst vorerst durch den Anstalts-director in geistlicher und körperlicher Beziehung, beziehentlich unter  
Theilnahme des Anstaltsarztes, einer Prüfung unterworfen.  
Knaben, von denen sich dabei ergibt, daß sie mit der jüngsten Anstalts-Klasse nicht würden  
Schritt halten können, werden sofort zurückgewiesen; ebenso Knaben, welche mit Bräuchen oder  
sonstigen Schäden, die sie an der Theilnahme am Turn-, Schwimm- und Exercier-Unterricht behindern,  
als behaftet sich erweisen.  
Demnach haben jeder Zeit, sowohl bei der Aufnahme-Prüfung, als später, Betrüßer ihre  
Wiederentlassung zu erwarten.
- 7) An Kleidungsstücken hat jeder Knabe bei der Aufnahme mitzubringen:
  - a) zwei gute Hemden,
  - b) zwei Paar Unterhosen,
  - c) zwei Paar Socken,
  - d) zwei dunkelfarbige Taschentücher, und
  - e) ein Paar neue schwarze Stiefeln.
- 8) Die Pensionen und Erziehungsbeiträge, die der betr. Knabe etwa bezieht, fließen während  
des Aufenthaltes desselben in der Anstalt Kleinstruppen in den Soldaten-Knaben-Erziehungs-Fond.  
9) Demnach sind mit Ausnahme einer gewissen Anzahl von Freistellen für jede Classe auf  
die Dauer des Aufenthaltes des betr. Jünglings in der Anstalt von diesem, bez. dessen Eltern und  
sonstigen Angehörigen, aber den Heimathsgemeinden noch besondere Unterhaltungs-Beiträge, und  
wahr nach Höhe von 1 Thlr. monatlich, an den Soldaten-Knaben-Erziehungs-Fond zu entrichten.

Diese Beiträge sind allvierteljährlich, am 1. October, 2. Januar, 1. April, 1. Juli, im  
Vorauß zu bezahlen, und haben sich die Eltern, Vormünder u. der Knaben in dieser Beziehung  
vor Aufnahme der letzteren durch schriftliches Versprechen verbindlich zu erklären.  
Jünglinge, für welche die Beiträge länger, als drei Monate im Rückstand geblieben sind, können  
sogar entlassen werden.

Auf die zeitlich und bis jetzt in die Anstalt aufgenommenen Jünglinge beziehen sich diese vor-  
stehenden Bestimmungen nicht.

10) Jünglinge, welche während ihres Aufenthaltes in der Anstalt sich sittlich schlecht führen,  
oder von welchen sich herausschließt, daß sie dem unter 1) mit erwähnten Zwecke der Anstalt — die  
Jünglinge derselben zum Wehr- und Militairstande vorzubereiten — nicht entsprechen werden, können  
von dem Kriegs-Ministerium auf motivirten Bericht der Anstaltsdirection jeder Zeit entlassen werden.

11) Der regelmäßige Abgang aus der Anstalt setzt die geforderte Confirmation voraus und  
findet dergestalt statt, daß diejenigen Jünglinge, welche sich weiter zum Wehr- und Militairdienste  
vorbereiten und deshalb in die Unterofficierschule zu Marienberg überzutreten wünschen,  
wenn sie in körperlicher und geistiger Beziehung den diesfalls bestehenden Anforderungen  
entsprechen, unmittelbar aus der Anstalt zum nächsten Aufnahme-Termin der Unterofficierschule  
(Michaelis, und für das Jahr 1874 auch Ostern), mit Bevorzugung vor allen anderen Bewerbern,  
in die untere Abtheilung der gedachten Schule übernommen, diejenigen Jünglinge dagegen, welche  
in die letztere nicht übertreten, sofort nach der Confirmation (zu Ostern) ihren Angehörigen, bez.  
Heimathsgemeinden zur weiteren Bestimmung über dieselben zurückgesendet werden.

12) Diejenigen Jünglinge, welche in die Unterofficierschule übergetreten sind, und in dieser  
später dergestalt die Schulziele erreichen, daß sie den betreffenden Bestimmungen gemäß unmittelbar  
aus derselben in das Königl. Sächs. (XII.) Armee-corp's als Soldaten, beziehentlich Befreite oder  
Unterofficiere eintreten, erhalten die besonderen Unterhaltungs-Beiträge zurück, welche sie  
während ihres Aufenthaltes in der Anstalt zu Kleinstruppen nach Punkt 9 mit 1 Thlr. des Monats  
zu zahlen gehabt haben, wogegen eine solche Rückzahlung bei allen übrigen Jünglingen der  
Anstalt nicht stattfindet.

Dresden, am 20. December 1873.

Kriegs-Ministerium.  
von Fabricé.

### Bekanntmachung,

die Anmeldung Militairpflichtiger zum Eintrag in die Stammrollen betr.  
Nach den Bestimmungen der Militair-Erziehungs-Anstalt für den Deutschen Bund vom 26. März  
1868 sind für jeden Ort im Königreich Sachsen Verzeichnisse aller Militairpflichtigen (Stamm-  
rollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen der unter-  
zeichneten Behörde ob.

In die Stammrollen sind einzutragen:

- 1) Militairpflichtige, welche in Leipzig geboren sind;
- 2) Militairpflichtige, welche, ohne in Leipzig geboren zu sein, dorthin ihren ordentlichen  
bleibenden Aufenthalt haben;
- 3) Militairpflichtige, welche, ohne in Leipzig geboren zu sein und ohne ihren ordentlichen,  
bleibenden Aufenthalt dorthin zu haben, als Studenten, Gymnasialisten oder Jünglinge  
anderer Lehranstalten, als Diensthofen, Haus- und Wirtschaftsbearbeiter, Handlung-  
diener, Handwerkgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter oder als andere, in hiesigem  
Verhältniß stehende Personen, sich nur vorübergehend am hiesigen Orte aufhalten.

Dergleichen Militairpflichtige haben sich im betreffenden Geburtsjahre, soweit sie in Leipzig  
anwesend sind, in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der mit Führung der Stammrolle  
beauftragten Behörde zum Behuf der Eintragung in dieselbe unter Vorlegung ihrer Geburts-  
schein oder Taufzeugnisse persönlich anzumelden.

Sind solche Militairpflichtige während der Anmeldefrist überhaupt nicht in Leipzig anwesend  
oder nur zeitweilig abwesend, so hat die Anmeldung in der nämlichen Zeit zu gedachtem Zwecke  
durch deren Eltern, Vormünder, Dienstherrn, Prinzipale, Lehrherren oder Arbeitgeber zu erfolgen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung wird mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im  
Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Auch können Militairpflichtige, welche die Anmeldung verabsäumen, nach Befinden unter Ver-  
lust der Berechtigung, an der Lösung Theil zu nehmen und unter Verlust des aus etwaigen  
Reclamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militair-  
dienste, vorzugsweise zu demselben herangezogen werden.

Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die vorerwähnten Strafen und unter Hinweis  
auf die außerdem eintretenden Nachtheile alle oben erwähnten Militairpflichtigen, soweit sie im  
Jahre 1874 geboren sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit deren Väter, Vormünder, Dienst-  
herren, Prinzipale, Lehrherren oder Arbeitgeber hiermit auf:

1) die Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar künftigen Jahres auf hiesigem Rathhause  
im Courthaus-Kant in den Stunden von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags  
2 u. 6 Uhr unter Vorlegung der Geburtscheine oder Taufzeugnisse die vorgeschrie-  
bene Anmeldung zu bewirken.

Sollten Personen aus früheren Geburtsjahren, welche ihrer Militairpflicht noch nicht Genüge ge-  
leistet, sich hier aufhalten, so haben auch diese, sowie die bei voriger Musterung Zurückgestellten,  
in der nämlichen Weise sich anzumelden.

Gleichzeitig bringen wir zur allgemeinen Kenntniss, daß diejenigen Militairpflichtigen, welche  
im Laufe des Jahres, in dem sie zur Aufnahme in die Stammrolle sich anzumelden haben, ihren  
Wohnort oder Aufenthaltort in einen anderen Musterungsbezirk verlegen, dies sowohl der betref-  
fenden Behörde des Ortes, welchen sie verlassen, als der Behörde ihres neuen Wohn- oder Aufent-  
haltortes befristet Berichtigen der Stammrolle ohne Verzug, sowie jeden Wohnortwechsel inner-  
halb des Stadtbezirks spätestens innerhalb drei Tagen bei Vermehrung der oben erwähnten Strafen  
und sonstigen Nachtheile anzuzeigen verbunden sind.

Leipzig, am 15. December 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Stephan. Bürgermeister.

### Beschlüsse

des Rathes in der Plenarsitzung  
vom 3. December 1873.

1.  
Nach Bewilligung einer Beihilfe an einen  
Militair-Beamten aus dem Fond für Geschenke  
und Unterstüßungen und nach Vergebung des  
Böhmischen Rathcollegienstipendii an einen alhier  
Studirenden auf zwei Jahre wird beschlossen,  
an hiesigen Hülse der 1. Bürgererschule an-  
statt der projectirten eisernen eine gemauerte  
Privetgrube in der Promenade mit einer Er-  
sparrnis von ca. 600 Thlr. anzubringen, nachdem  
sich die Grubenmauerung als ausführbar und  
vortheilhafter herausgestellt hat, und den Stadt-  
verordneten hieron Mittheilung zu machen,  
die vormaligen Realquadranten in dem Ge-  
bäude der 1. Bürgererschule für letztere mit einem  
Aufwand von 950 Thlr. vorbestimmt der einzu-

\*) Bei der Redaction des Tageblattes eingegangen  
am 10. December.

holenden Zustimmung der Stadtverordneten  
bestellen zu lassen,

unter gleichem Vorbehalt den sterilen Flossplatz  
im öffentlichen Interesse des Salubrität mit  
Gartenanlagen und Rinderstallplätzen versehen,  
die deshalb vorgelegten Pläne aber zunächst noch  
einer Revision unterziehen zu lassen und

die Hausfluchtlinien der Windmühlentstraße unter  
Beseitigung der Berengung auf deren Ostseite,  
und am Eingang der Westseite vom Königplatz  
herein zu reguliren,

den mit Herrn Peters über eine Parzelle an  
der Alexandersstraße verhandelten Kaufvertrag,  
dem die Stadtverordneten beigetreten sind, zu  
realisiren,

den bisherigen Röhrtwärtler Posten, nachdem die  
Stadtverordneten gegen dessen erfolgte Wahl als  
Expedient bei der städtischen Wasserleitung Wider-  
spruch nicht erhoben haben, als solchen nunmehr  
anzustellen und zu verpflichten,

das Bauamt mit Anschaffung und Legung von  
70 neuen eisernen Straßenschleppendecken, nach-  
dem die Stadtverordneten zu den Kosten von

669 Thlr. 4 Ngr. Zustimmung ausgesprochen  
haben, zu bewilligen,  
die auf S. 97 der Allgemeinen Städte-Ord-  
nung gegründete Reclamation des Herrn Adv.  
Dr. Carl. Günther gegen dessen Wahl zum un-  
befoldeten Stadtrath auf Zeit, gleich den Stadt-  
verordneten für gerechtfertigt anzuerkennen und  
letztere zur Neuwahl aufzufordern,

den mit Herrn Weber über die Ronnenmühle  
abgeschlossenen Pachtvertrag auf ein Jahr bis  
Michaelis 1875 zu verlängern, jedoch mit Rück-  
sicht auf das Project einer Straßenanlage von  
der Burggasse längs der Pleiße bis zur Prome-  
nade, unter der Bedingung, daß Herr Weber  
14 Tage nach erhaltener Aufforderung während  
dieser Pachtzeit das gesammte Pachtobject ohne  
Entschädigung gegen verhältnismäßigen Pacht-  
renten zurückzugeben hat,

den von den Stadtverordneten wiederholten  
Antrag, das städtische Areal neben der neuen  
Nicolaischule dem Abkommen gemäß zu veräußern,  
der Finanzdeputation zur Begutachtung darüber,  
ob oder wann eine Licitation an der Zeit sei,  
vorzulegen,

einem in Folge Krankheit ausscheidenden Lehrer  
der 1. Bürgererschule zu dessen Staatspension an  
100 Thlr. jährlich aus der Stadtcasse einen jähr-  
lichen Zuschuß von 200 Thlr. mit Rücksicht auf  
dessen und dessen Familie große Bedürftigkeit zu  
gewähren, und hierzu Zustimmung der Stadt-  
verordneten zu erbiten,

bei der Thomasschule zur Deckung des erforder-  
lichen mathematischen und naturwissenschaftlichen  
Unterrichts, welcher anderen angestellten Lehrern  
bei deren Ueberbürdung nicht übertragen werden  
kann, eine der vacanten Oberlehrerstellen mit einem  
Lehrer für diese Unterrichtsgegenstände zu be-  
setzen, und deshalb öffentliche Bekanntmachung zu  
erlassen,

und vom Einbau von Directorwohnungen in  
die beiden in Aussicht genommenen Schulen an  
der Partienstraße abgesehen, ohne hierdurch die  
Frage des Einbaues von Directorwohnungen in  
Schulgebäude im Principe erledigen zu wollen.

2.  
In der Erkenntnis, daß gutes und reines  
Trinkwasser eine wesentliche Voraussetzung für  
den öffentlichen Gesundheitszustand bildet, hat

2.  
In der Erkenntnis, daß gutes und reines  
Trinkwasser eine wesentliche Voraussetzung für  
den öffentlichen Gesundheitszustand bildet, hat

2.  
In der Erkenntnis, daß gutes und reines  
Trinkwasser eine wesentliche Voraussetzung für  
den öffentlichen Gesundheitszustand bildet, hat

2.  
In der Erkenntnis, daß gutes und reines  
Trinkwasser eine wesentliche Voraussetzung für  
den öffentlichen Gesundheitszustand bildet, hat

2.  
In der Erkenntnis, daß gutes und reines  
Trinkwasser eine wesentliche Voraussetzung für  
den öffentlichen Gesundheitszustand bildet, hat

2.  
In der Erkenntnis, daß gutes und reines  
Trinkwasser eine wesentliche Voraussetzung für  
den öffentlichen Gesundheitszustand bildet, hat

2.  
In der Erkenntnis, daß gutes und reines  
Trinkwasser eine wesentliche Voraussetzung für  
den öffentlichen Gesundheitszustand bildet, hat

2.  
In der Erkenntnis, daß gutes und reines  
Trinkwasser eine wesentliche Voraussetzung für  
den öffentlichen Gesundheitszustand bildet, hat